

# Sitzungsunterlagen

öffentliche und anschließend  
nichtöffentliche Sitzung des  
Ortsgemeinderates

26.10.2023



## BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

<b>Gremium:</b>	Ortsgemeinderat	<b>Datum:</b>	17.10.2023
<b>Behandlung:</b>	Entscheidung	<b>Aktenzeichen:</b>	
<b>Öffentlichkeitsstatus</b>	öffentlich	<b>Vorlage Nr.</b>	B-0069/23/36-034
<b>Sitzungsdatum:</b>	11.10.2023	<b>Niederschrift:</b>	36/OGR/059

### Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

#### Sachverhalt:

Der flächendeckende Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H in der Verbandsgemeinde Gerolstein ist eine wichtige Voraussetzung für wirtschaftliches Wachstum, mehr Beschäftigung und die Attraktivität der Gemeinden z.B. durch die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen, bei der Vermarktung von Bauplätzen und Immobilien und der besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

Die flächendeckende Versorgung mit einem schnellen und leistungsfähigen Internet ist in den letzten Jahren so wichtig und unerlässlich geworden, dass diese Aufgabe inzwischen zu den zentralen Aufgaben der Daseinsvorsorge zu zählen ist.

Vor diesem Hintergrund strebt der Landkreis Vulkaneifel für sein Gebiet die Umsetzung einer NGA-Strategie an, die eine flächendeckende Versorgung des Landkreises mit Glasfaseranschlüssen zum Ziel hat.

Um ein kreisweites Projekt durchzuführen und an den Förderprogrammen auf Bundes- und Landesebene teilnehmen zu können, ist die Bildung eines Zielgebietsclusters, möglichst in der Größe des Landkreises, erforderlich. Hierbei wird berücksichtigt, dass Vergabeverfahren zur Inanspruchnahme von Investitionsbeihilfen zum flächendeckenden Breitbandausbau eines gesamten Landkreises für die ausgerufenen Telekommunikationsunternehmen TKU wesentlich attraktiver sind, als die Ausschreibung einer einzelnen Kommune. Die TKUs können im Rahmen des kreisweiten Netzausbaus Synergieeffekte nutzen, die wiederum in Folge von niedrigeren Investitionskosten an die Kommunen / Nutzer weitergeleitet werden können.

Um dies zu erreichen, müsste in einem ersten Schritt die Aufgabe „Breitbandausbau bzw. Förderung des Breitbandausbaus“ mit einem Beschluss von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde Gerolstein übertragen werden.

Nach der Aufgabenübertragung von den Städten/Ortsgemeinden auf die Verbandsgemeinde übernimmt der Landkreis Vulkaneifel in einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Verbandsgemeinde anschließend den sachlich begrenzten Aufgabenteil „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“. Hierzu zählen neben dem Planen und Umsetzen des Glasfaserausbaus auch das Erteilen von Aufträgen und das Stellen vom Förderanträgen. Die beteiligten Gebietskörperschaften verpflichten sich im Gegenzug, die nicht durch Fördermittel beziehungsweise Kostenbeteiligung von EU, Bund, Land und Kreis, sowie sonstige Zuwendungen Dritter gedeckten Kosten an den Kreis zu erstatten.

Die konkreten Kosten des Projektes stehen gegenwärtig noch nicht fest und können erst nach Vorliegen der Rückmeldungen und erfolgter Ausschreibung genau beziffert werden.

- Wenn alle 619 Adressen in der Verbandsgemeinde Gerolstein tatsächlich ausgebaut werden, kalkuliert das Planungsbüro für die Ausschreibung aktuell mit Gesamtkosten in Höhe von rd. 51 Mio. €.

## Ortsgemeinde Steffeln

- Von Bund und Land werden insgesamt 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert = rd. 45,9 Mio. €.
- Der kommunale Eigenanteil würde 10 Prozent = insgesamt rd. 5,1 Mio. € in der Verbandsgemeinde Gerolstein, bzw. rd. 8.210 € je Einzeladresse betragen.
- In der Ortsgemeinde Steffeln wird aktuell mit einem Ausbaubedarf von bis zu 14 Adressen geplant. Der kommunale Eigenanteil würde somit beim Ausbau aller 14 Adressen insgesamt 114.940 € betragen, der zu finanzieren wäre. Es besteht die Möglichkeit, dass sich Dritte (z.Bsp. Sponsoren oder Haus-/Grundstückseigentümer) an den Kosten beteiligen. Sollten einzelne Haus- und Grundstückseigentümer keine Erschließung wünschen, können sie dies durch die Unterzeichnung einer entsprechenden Verzichtserklärung dokumentieren.

Nach erfolgter Ausschreibung durch den Landkreis erhält die Stadt / Ortsgemeinde vom Landkreis einen konkreten Überblick über die tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in ihrer Gemarkung. Auf Basis der tatsächlichen Kosten und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Bis zur Erteilung eines Zuschlages an ein ausführendes Telekommunikationsunternehmen kann die Stadt/Ortsgemeinde die Aufgabenübertragen jederzeit ohne Kosten oder sonstige Nachteile zurückziehen.

Das Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“ soll innerhalb von drei Jahren abgeschlossen sein.

Wenn eine Stadt/Ortsgemeinde sich nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten. Zu einem späteren Zeitpunkt ist eine Förderung des Gigabit Ausbaus von Adressen in Randlagen allerdings nicht mehr möglich.

### **Beschluss:**

- (1) Der Ortsgemeinderat begrüßt das Vorhaben des Landkreises, den geförderten Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel zu ertüchtigen und überträgt der Verbandsgemeinde Gerolstein die Aufgabe der „Breitbandversorgung“ im Rahmen des Projektes „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“
- (2) Die Ortsgemeinde erklärt sich damit einverstanden, dass die Einzelheiten des geförderten Gigabitaubaus mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Landkreis Vulkaneifel und der Verbandsgemeinde Gerolstein geregelt werden.
- (3) Der Ausbauumfang im geförderten Glasfaserausbau ist mit der Ortsgemeinde abzustimmen.
- (4) Der Ortsgemeinderat stellt eine Finanzierung der nicht durch Fördermittel gedeckten gemarkungsbezogenen Kosten durch die Stadt/Ortsgemeinde, bzw. die Haus-/Grundstückseigentümer grundsätzlich in Aussicht.

Auf Basis der tatsächlichen Kosten pro Anschlussadresse in der Ortsgemeinde und des Ergebnisses der Gespräche mit Sponsoren und Haus-/Grundstückseigentümern entscheidet der Stadt-/Ortsgemeinderat zu einem späteren Zeitpunkt in einer gesonderten Sitzung, ob eine Beteiligung am Projekt erfolgt oder nicht. Wenn sich die Ortsgemeinde nicht am Projekt beteiligt, entstehen ihr keine Kosten oder sonstigen Nachteile.

## Ortsgemeinde Steffeln

Der Ortsgemeinderat bittet die Verwaltung, die Einzelheiten zu dem Projekt in Bezug auf die Hausanschlusskosten pp. sowohl für eine Erschließung innerhalb als auch außerhalb der Ortslage in der gemeinsamen Sitzung des Ortsgemeinderates und dem Ausschuss für Kommunalentwicklung, Bauen und Infrastruktur am 26.10.2023 näher zu erläutern.

**Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen**

Ja: 10 Enthaltung: 1 Sonderinteresse: 1

## Projekt „Gigabitausbau mit Glasfaseranschlüssen FTTB/H im Landkreis Vulkaneifel“

## Adressen - Ortsgemeinde Steffeln

Anzahl:	PLZ:	Ortsname:	Straße:	HNr.:
1	54597	Steffeln	Hauptstraße	1
2	54597	Steffeln	Hauptstraße	2
3	54597	Steffeln	Hauptstraße	3
4	54597	Steffeln	Hauptstraße	6
5	54597	Steffeln	Hochstraße	26
6	54597	Steffeln	Kirchenhof	1
7	54597	Steffeln	Lindenhof	1
8	54597	Steffeln	Mühlenweg	12
9	54597	Steffeln	Mühlenweg	14
10	54597	Steffeln	Petershof	1
11	54597	Steffeln	Römerhof	1
12	54597	Steffeln	Waldfrieden	1
13	54597	Steffeln	Hauptstraße	4
14	54597	Steffeln	Lehnerath	1

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b> Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b> 16.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	<b>Vorlage Nr.:</b> 2-0534/23/36-042

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Entwidmung eines öffentlichen Weges als Verkehrsfläche - Aufhebung des Beschlusses vom 11.10.2023

#### Sachverhalt:

Der Ortsgemeinderat hatte die Dringlichkeit des Punktes „Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche“ mit der erforderlichen Mehrheit gefasst. Wir haben den Beschluss als Grundlage für den Zuschussantrag „Sanierung der Kirchentreppe und Umfeldgestaltung“ an die Kreisverwaltung weitergeleitet. Mit Email vom 13.10.2023 teilt die Kommunalaufsicht der Kreisverwaltung der Ortsgemeinde folgendes mit: (Auszug)

*„Der Beschluss ist formell rechtswidrig, dass der entsprechende Tagesordnungspunkt in der Bekanntmachung im Mitteilungsblatt (Ausgabe 40/2023 vom 06.10.2023, S. 17) nicht enthalten war und dieser somit entgegen § 34 Abs. 6 Satz 1 GemO nicht in der gebotenen Form öffentlich bekannt gemacht worden ist.*

*Dass der Gemeinderat mit Zweidrittelmehrheit beschlossen hat, die Tagesordnung um diesen Beratungspunkt zu erweitern, führt zu keinem anderen Ergebnis. Denn die hierfür erforderlichen Voraussetzungen nach § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GemO lagen nicht vor. Hierzu wäre es erforderlich gewesen, dass die Angelegenheit dringlich ist. Dies ist dann der Fall, wenn die Entscheidung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde aufgeschoben werden kann (§ 34 Abs. 3 Satz 2 GemO). In der Tischvorlage wurde die Dringlichkeit damit begründet, dass die Kreisverwaltung (hier wohl der Dorferneuerungsbeauftragte) am 09.10.2023 dringend darum gebeten habe, eine Entscheidung über die Entwidmung der Kirchentreppe bis zum Vorlagetermin bei der ADD am 15.10.2023 zu treffen. Der Antrag hätte aber der ADD zunächst wie vorbereitet der ADD vorgelegt werden können. Hätte sich sodann herausgestellt, dass für den gewidmeten Teil keine Dorferneuerungsmittel in Anspruch genommen werden können, hätte der Antrag entsprechend abgeändert und neu vorgelegt werden können. Selbst wenn eine Entscheidung bis zum 15.10.2023 für erforderlich gehalten wird, hätten Sie die Möglichkeit gehabt, am 09.10.2023 zu einer Gemeinderatssitzung einzuladen. Unter Berücksichtigung der regulären Einladungsfrist von vier Kalendertagen (§ 36 Abs. 3 Satz 1 GemO) hätte eine solche Sitzung also am 14.10.2023 und damit noch vor dem 15.10.2023 stattfinden können. Die Entscheidung hätte also ohne Nachteil für die Gemeinde bis zu einer weiteren Sitzung Ortsgemeinderates aufgeschoben werden können. Dringlichkeit lag damit nicht vor. Da die Voraussetzungen des § 34 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 GemO für eine Erweiterung der Tagesordnung somit nicht gegeben sind, kann der Mangel der fehlenden öffentlichen Bekanntmachung des Tagesordnungspunktes nicht mit einem Erweiterungsbeschluss behoben werden. Der Verstoß gegen § 34 Abs. 6 Satz 1 GemO führt zur Rechtswidrigkeit des Beschlusses. Zudem ist der Beschluss materiell rechtswidrig. Eine Widmung kann nur durch eine sogen. Einziehung rückgängig gemacht werden. Hierzu bedarf es gemäß § 37 Abs. 3 Satz 1 LStrG zunächst einer öffentlichen Bekanntmachung über die Absicht, die Straße einzuziehen ....“*

Nach § 42 Abs. 1 GemO hat der Bürgermeister die Ausführung des Beschlusses auszusetzen und die Gründe hierfür dem Gemeinderat ... mitzuteilen. Im vorliegenden Fall hat die Kreisverwaltung Vulkaneifel als Aufsichtsbehörde den Gemeinderatsbeschluss als rechtswidrig eingestuft.

Somit bleibt nur die formelle Aufhebung des Beschlusses durch den Ortsgemeinderat.

**Beschlussvorschlag:**

Der Ortsgemeinderat beschließt, den Beschluss vom 11.10.2023 „Entwidmung eines Weges als öffentliche Verkehrsfläche – Dringlichkeit“ aufzuheben.

## SITZUNGSVORLAGE

<b>Fachbereich:</b>	Bauen und Umwelt	<b>Datum:</b>	12.10.2023
<b>Aktenzeichen:</b>	FB 2-650-36	<b>Vorlage Nr.</b>	2-0519/23/36-041

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>	<b>Behandlung</b>
Ortsgemeinderat	26.10.2023	öffentlich	Entscheidung

### Dorferneuerungskonzept - Festlegung Prioritäten der Maßnahmen

#### Sachverhalt:

Das Dorferneuerungskonzept wurde im Rahmen der Anerkennung als Schwerpunktgemeinde vom Büro Stadt-Land-plus erstellt. Im Konzept sind die Maßnahmen mit geschätzten Kosten enthalten. Für das Jahr 2024 wurde die Förderung für die „Sanierung der Kirchentreppe mit Umfeldgestaltung“ über die Dorferneuerung beantragt.

Für die Folgejahre sollte eine Prioritätenliste der Maßnahmen von der Ortsgemeinde festgelegt werden. Dabei sind auch die finanziellen Möglichkeiten der Ortsgemeinde zu berücksichtigen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde beschließt eine Prioritätenliste des Maßnahmenkataloges des Dorferneuerungskonzeptes.

